

08.09.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 7. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates 654/20 (Beschluss) zum „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Kerstin Griese

siehe Drucksache 654/20 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur
EntschlieÙung des Bundesrates zum „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und
zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“
BR-Drs. 654/20 (Beschluss)**

vom 7. September 2021

Die EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze bezieht sich auf das in Artikel 1 des Gesetzes enthaltene Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG), das zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung äußert sich zu der EntschlieÙung des Bundesrates wie folgt:

1. Berücksichtigung der fachlichen Hinweise zur Ermittlung der Regelbedarfe

In der EntschlieÙung bedauert der Bundesrat, „dass viele seiner fachlichen Hinweise zum Gesetzentwurf zur Ermittlung der Regelbedarfe, vergleiche BR-Drucksache 486/20 (Beschluss) vom 9. Oktober 2020, im Gesetz unberücksichtigt geblieben sind.“

2. Verbesserung und Fortentwicklung der Ermittlung der Regelbedarfe

In der EntschlieÙung bittet der Bundesrat zudem die Bundesregierung weiterhin „zu prüfen, wie die Ermittlung der Regelbedarfe im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BVL 10/12, 1 BVL 12/12 und 1 BvR 1691/13) verbessert und fortentwickelt werden kann.“

Stellungnahme:

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Regelbedarfe und ihrer Ermittlung ist auch aus Sicht der Bundesregierung eine ständige Aufgabe.

Die aktuell geltenden Regelbedarfe wurden mit dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021“ in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und damit in verfassungsgemäÙer Weise ermittelt. Das gewählte Ermittlungsverfahren entspricht demjenigen der beiden vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen der Jahre 2011 und 2017. Diese grundsätzliche Vor-

gehensweise zur Regelbedarfsermittlung wurde vom Bundesverfassungsgericht eingehend geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) als verfassungsgemäß beurteilt.

Die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überprüfung und damit auch der Berücksichtigung von Veränderungen in den rechtlichen, technischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeigt sich bereits in Artikel 60 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)“ vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Mit dieser Vorschrift wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2021 zu berichten, welche Auswirkungen sich auf die Höhe der Regelbedarfe ergeben als Folge der in Artikel 15 Telekommunikationsmodernisierungsgesetz geregelten Streichung des Nebenkostenprivilegs bei Kabelanschlüssen für Rundfunk und Fernsehen in der Betriebskostenverordnung.

Im Rahmen der Regelbedarfsermittlung zum 1. Januar 2021 ist die Bundesregierung mit dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf auch dem verfassungsgerichtlichen Auftrag nachgekommen, technische und gesellschaftliche Entwicklungen und darauf basierende Veränderungen im Verbrauchsverfahren zu berücksichtigen. Dazu wurden erstmals bei den Verbrauchsausgaben für Kommunikation neben den bislang ausschließlich berücksichtigten Ausgaben für Festnetztelefonie sämtliche in dieser Ausgabenkategorie enthaltenen Verbrauchspositionen berücksichtigt und damit insbesondere auch diejenigen Ausgaben, die auf Mobilfunk entfallen. Damit ist nun zusätzlich auch die Handy-Nutzung vollständig in den Regelbedarfen enthalten. Im Ergebnis sind die Regelsätze zum 1. Januar 2021 zum Teil erheblich gestiegen. Für Alleinstehende erhöhte sich der Regelbedarf um 14 Euro auf 446 Euro. Die Regelbedarfe für Partner in Paarhaushalten bzw. stationär Untergebrachte erhöhten sich jeweils um 12 Euro auf 401 Euro bzw. 357 Euro. Vor allem aber Kinder profitieren von den seit dem 1. Januar 2021 geltenden Regelsätzen. Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren erhalten insgesamt 45 Euro mehr. Dies entspricht einer Erhöhung von annähernd 14 Prozent. Auch für die unter 6-jährigen Kinder gab es mit 33 Euro eine deutliche Erhöhung. Das ist ein Plus von rund 13 Prozent. Der Regelbedarf für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren stieg ebenfalls um einen Euro auf 309 Euro.

Was die nach den in den Buchstaben a, b und d in Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Oktober 2020 (vgl. BR-Drs. 486/20 (Beschluss)) enthaltenen Forderungen hinsichtlich zeitnah umzusetzenden Änderungen in der Regelbedarfsermittlung anbelangt, so sind diese bereits aus den beiden vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen

bekannt. Die seinerzeitigen Bundesregierungen haben in diesen beiden Gesetzgebungsverfahren dazu ausführlich Stellung genommen. Dies gilt insbesondere auch für die unter Buchstabe b genannten Alleinerziehenden. Auch die Bundesregierung hat die wirtschaftliche Situation von Alleinerziehenden und ihrer Kinder im Blick. Eigenständige Sonderauswertungen und damit Regelbedarfe für Alleinerziehende bei Wegfall des speziellen Mehrbedarfs würden aber nicht zu einer Verbesserung von deren Situation führen. Dies hat eine Sonderauswertung gezeigt, die zur Vorbereitung der ersten Regelbedarfsermittlung durchgeführt worden ist. Danach hätten sich im Vergleich zu der Regelbedarfsstufe 1 niedrigere Regelbedarfe für Alleinerziehende ergeben.

Zu den unter Buchstabe c in Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates genannten Energiekosten ist darauf hinzuweisen, dass Stromschulden und Stromsperrern keine vorrangig oder gar ausschließlich Leistungsbeziehende nach dem SGB II oder dem SGB XII betreffende Problemlagen sind. Deshalb sind hierfür Maßnahmen außerhalb der Existenzsicherungssysteme erforderlich und bereits in Umsetzung. Vor allem aber gibt es keine belastbaren Hinweise für eine generelle Unterdeckung des Bedarfs für Haushaltsenergie und damit insbesondere für Strom. Zum Mehrbedarf für eine dezentrale Warmwassererzeugung ist anzumerken, dass dieser keine eigenständige Abdeckung darauf entfallender Aufwendungen ermöglichen soll, sondern eine Ergänzung der in den Regelbedarfen enthaltenen Stromkosten darstellt. Dadurch wird berücksichtigt, dass für Haushalte, die Warmwasser mit in der Wohnung installierten Boilern oder Durchlauferhitzern erzeugen, die Stromkosten - im Vergleich zu Haushalten mit zentraler Warmwasserversorgung - höher sind.

Die unter Ziffer 2 Buchstabe e der Stellungnahme des Bundesrates thematisierte Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche ist auch für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Allerdings teilt die Bundesregierung nicht die sehr weit gehende Kritik am anzuwendenden Statistikmodell. So spricht eine unterschiedliche Entwicklung der für Kinder und Jugendliche geltenden Regelbedarfsstufen nicht gegen das Statistikmodell. Erforderlich ist jedoch, das Augenmerk stärker auf die Anzahl der in den einzelnen Altersstufen in der Referenzgruppe der Familienhaushalte vertretenen Haushalte zu richten. Hier sind Maßnahmen notwendig, um die Teilnahme von Paar-Haushalten mit einem Kind an einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu erhöhen. Erforderlich ist dies insbesondere bei Haushalten mit geringem Einkommen und hier vor allem bei denjenigen mit einem Kind in der oberen Altersgruppe. Das Statistische Bundesamt arbeitet hier in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales an entsprechenden Maßnahmen.